

## **Beschluss Nr. 2/2011 der Vertragskommission Jugend am 03.03.2011**

### **Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII und der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII**

Die Vertragskommission Jugend beschließt, die [Anlage E zum Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe \(BRV Jug\)](#) um folgenden Punkt zu ergänzen:

7. Die von der Vertragskommission Jugend mit Beschluss Nr. 1/2011 verabschiedeten Vorgaben zum Schlüsselprozess zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung durch Gewalt und Missbrauch von Mitarbeitenden<sup>1</sup>, anderen Kindern, Jugendlichen und Externen (s. Anlage B, Teil D, Nr. 3 zum BRV Jug) sind einzuhalten.

---

<sup>1</sup> Einschließlich ehrenamtlich tätige Personen